

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Küttigkofen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, beschliesst:

I. Einleitung

§ 1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Einbürgerung;
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

§ 2. Bestand

¹Die Bürgergemeinde Küttigkofen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3. Aufgaben

¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
- c) die Güter der Bürgergemeinde zu verwalten;
- d) die Wälder und Allmenden der Bürgergemeinde naturnah zu bewirtschaften und als Erholungsgebiet sowie zum Schutz der Umwelt zu pflegen;
- e) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- f) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

II. Gemeindeangehörige

§ 4. Datenschutz

¹Die Gemeinde erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand wird bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.

²Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.

³Die Bekanntgabe von Personendaten wird verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

⁴Jede Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

⁵Jede betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt. Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn:

- a) sie dazu durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist;

¹ BGS 131.1

- b) die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder
- c) die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

III. Organisation der Gemeinde

§ 5. Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

§ 6. Einberufung der Gemeindeversammlung

¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Traktanden zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

³Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 7. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 8. Politische Rechte

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 9. Petition

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 10. Einberufung der Behörden

¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern zuzustellen oder während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 11. Geschäftsverkehr

Geschäfte in der Kompetenz des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung können einer Kommissionen zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 12. Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 13. Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

§ 14. Wahlen und Abstimmungen

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15. Urnenwahlen

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

§ 16. Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussbestimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 17. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

¹ Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

² Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

§ 18. Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, sind zu archivieren.

IV. Gemeindeversammlung

§ 19. Zusammensetzung und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

² Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.

§ 20. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 21. Protokollführung und -genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird an der nächsten Sitzung des Gemeinderates genehmigt und ist zusätzlich während der Auflagefrist gemäss § 8 aufzulegen.

V. Gemeinderat

§ 22. Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder sowie je 1 Ersatzmitglied pro Liste, die im Rat vertreten ist.

§ 23. Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er verleiht das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

³ Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Geschäft;

b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.- pro Geschäft.

§ 24. Ressortsystem

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates werden einzelne Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen.

² Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

§ 25. Anerkennung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde

Die Bürgergemeinde kann den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Küttigkofen als eigene Behörde anerkennen.

VI. Kommissionen

§ 26. Grundsatz

Der Gemeinderat kann nichtständige Kommissionen nach Bedarf einsetzen; er bestimmt deren Aufgaben und Mitgliederzahl.

§ 27. Anerkennung von Kommissionen der Einwohnergemeinde

Die Bürgergemeinde kann das Wahlbüro und die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Küttigkofen als eigene Behörden anerkennen.

VII. Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 28. Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlichrechtlich.

² Beamte sind auf Amtsdauer gewählt.

³ Angestellte sind Personen, die auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁵ Die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.

§ 29. Beamte

Beamte sind:

a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;

b) der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin;

c) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;

d) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin;

e) der Förster oder die Försterin.

§ 30. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm bzw. ihr untersteht das Gemeindepersonal.

§ 31. Anerkennung von Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde

Die Bürgergemeinde kann allen oder einzelnen Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Einwohnergemeinde die ihren Funktionen entsprechenden Aufgaben der Bürgergemeinde übertragen.

VIII. Finanzhaushalt

§ 32. Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan. Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

§ 33. Voranschlag

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 34. Neue Ausgaben

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.- übersteigen, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

IX. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 35. Öffentlichrechtliche Verträge

Die Bürgergemeinde hat folgenden öffentlichrechtlichen Vertrag abgeschlossen: «Forstrevier Messen» mit Revierreglement für das Forstpersonal und die Revierverwaltung.

X. Beschwerderecht

§ 36. Instanzen

¹ Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Eröffnung oder öffentlicher Bekanntmachung einzureichen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 37. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 24. Januar 1994 mit den seitherigen Änderungen sowie alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 38. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Küttigkofen beschlossen am 26. Februar 2001.

Die Gemeindepräsidentin:
Annerös Furrer

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Loser-Ingold

Vom Departement des Innern genehmigt am 21. März 2001.